



Änderungsantrag

der Fraktionen der FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung

Drucksache 15/ 2578 (neu) 2. Fassung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfes erhält folgende Fassung:

“Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Schutz und Förderung von pflegebedürftigen Menschen und Minderjährigen

(1) Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

(2) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Schutz und Förderung.'

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

„Hinter dem Wort “Lebens” werden die Wörter “sowie die Tiere” angefügt.“

2. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44
Landesverfassungsgericht

(1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder zehn Mitgliedern des Landtages;
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;
4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;
5. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(1) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.'

1. Folgender neuer Artikel 59a wird eingefügt:

„Artikel 59a

Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.'

2. Folgender Artikel 59b wird eingefügt:

„Artikel 59b

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.'

3. Der ehemalige Artikel 59a wird neuer Artikel 59c.

1. Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

**“Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.”

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und die Abgeordneten
des SSW